



# Bundesbeschluss über die Beiträge des Bundes an internationale Sportanlässe in den Jahren 2020 und 2021

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
sowie auf Artikel 17 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Gesamtkredit

<sup>1</sup> Für die Beteiligung des Bundes an den ungedeckten Kosten der Organisation der Olympischen Jugendspiele Lausanne 2020, der Eishockey-WM 2020 in Lausanne und Zürich sowie der Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021 wird ein Gesamtkredit von 19,5 Millionen Franken bewilligt. Dieser setzt sich aus folgenden Verpflichtungskrediten zusammen:

- a. Olympische Jugendspiele Lausanne 2020: 8 Millionen Franken;
- b. Eishockey-WM 2020 in Lausanne und Zürich: 0,5 Millionen Franken;
- c. Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021: 11 Millionen Franken;

<sup>2</sup> Der jährliche Zahlungsbedarf wird in den Voranschlag aufgenommen.

<sup>3</sup> Sollten die ungedeckten Kosten gemäss Schlussrechnung unter den genehmigten Krediten liegen, so ist dem Bund der zu viel geleistete Beitrag zurückzuerstatten.

## **Art. 2** Bedingungen für die Verpflichtungskredite

Die Beiträge des Bundes nach Artikel 1 werden jeweils an die Bedingung geknüpft, dass die betroffenen Kantone und die beteiligten Gemeinden:

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 415.0  
<sup>3</sup> BBl 2017 ...

- a. einen angemessenen finanziellen Beitrag leisten; und
- b. bei der Organisation und der Durchführung der Anlässe die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung erfüllen.

**Art. 3** Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.